

# **Zweckvereinbarung**

## **über die Entsorgung von Abfällen aus dem Flughafen München**

Zwischen dem

**Landkreis Erding**  
vertreten durch Herrn Landrat Martin Bayerstorfer

und dem

**Landkreis Freising**  
vertreten durch Herrn Landrat Manfred Pointner

wird folgende Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG geschlossen:

### **Präambel**

Hinsichtlich der Entsorgung des Restmülls (Abfälle zur Beseitigung) aus dem Flughafen München haben die beiden Landkreise 1991 den Beschluß gefasst, jeweils die Hälfte der anfallenden Abfälle zu entsorgen.

Dem Landkreis Freising stehen derzeit als Entsorgungsanlagen die Mülldeponie Marchenbach bei Haag a. d. Amper und das Heizkraftwerk München Nord in Oberföhring zur Verfügung. Der Landkreis Freising hat mit der Landeshauptstadt München eine entsprechende Zweckvereinbarung abgeschlossen, nach der bis vorerst 2021 die Abfälle aus dem Landkreisgebiet dem HKW München Nord zur thermischen Behandlung zugeführt werden können.

Der Landkreis Erding betreibt derzeit die Mülldeponie Baumgartner Bogen in der Gemeinde Isen. Darüber hinaus wurde mit dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt eine Vereinbarung zur thermischen Behandlung der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle abgeschlossen. Vor der Verbringung der Abfälle zur MVA Ingolstadt müssen diese verladen werden. Die Verladung findet auf der Deponie Baumgartner Bogen statt.

Zur Sicherstellung einer wirtschaftlich sinnvollen und praxisnahen Entsorgung des Restmülls soll künftig die Abwicklung nur noch über einen Landkreis erfolgen. Wegen der räumlichen Nähe des Heizkraftwerkes München Nord bietet sich an, den Restmüll aus dem Flughafen über den Landkreis Freising zu entsorgen. Eine Umladung der Abfälle ist außerdem in diesem Fall nicht erforderlich.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der Landkreis Freising übernimmt die Entsorgung des gesamten im Flughafen München anfallenden Restmülls (Abfälle zur Beseitigung). Der Landkreis Erding überläßt den in seinem Gebiet anfallenden Restmüll aus dem Flughafen München dem Landkreis Freising.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gelten die Abfallwirtschaftssatzung vom 30. Oktober 1998 (Amtsblatt Nr. 37 des Landratsamtes Freising vom 5. November 1998) und die Abfallgebührensatzung vom 20. November 2002 (Amtsblatt Nr. 39 des Landratsamtes Freising vom 28. November 2002) des Landkreises Freising in der jeweils geltenden Fassung auch für denjenigen Bereich des Flughafengebietes der zum Landkreis Erding gehört. Der Umgriff des erweiterten Geltungsbereiches, d. h. die zum Landkreis Erding gehörenden Grundstücke, ist aus der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung ersichtlich.

(3) Dem Landkreis Freising wird das Recht übertragen, zur Erfüllung der in Abs. 1 Satz 1 umschriebenen Aufgabe die Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung mit Wirkung auch für das in der Anlage bezeichnete Areal des Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding zu ändern oder solche Satzungen neu zu erlassen. Der Landkreis Freising kann in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet die zur Durchführung der Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

## **§ 2 Pflichten des Landkreises Freising**

(1) Der Landkreis Freising verpflichtet sich, die im Flughafen München anfallenden thermisch behandelbaren Restmüllmengen im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Landeshauptstadt München dem Heizkraftwerk München Nord zuzuführen.

(2) Die nicht brennbaren Restmüllmengen werden in einer zugelassenen Deponie, derzeit Mülldeponie Marchenbach, abgelagert.

(3) Der Landkreis Freising erstellt die Gebührenbescheide an die Flughafen München GmbH.

## **§ 3 Gebühren und Zahlungsabwicklung**

(1) Für die Entsorgung des Restmülls aus dem Flughafen München werden die Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Freising erhoben. Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle beträgt derzeit **175,- €/t**.

(2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der vorgenommenen gewichtsmäßigen Erfassung.

(3) Der Landkreis Erding erhält die anteiligen Gebühren aus der Hälfte des entsorgten Restmülls abzüglich der Eigenkosten des Landkreises Freising. Die Eigenkosten berechnen sich aus den jeweils geltenden Kosten

- für thermisch behandelten Restmüll im HKW München Nord entsprechend dem jeweils gültigen Entsorgungspreis nach der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Freising und der Landeshauptstadt München vom 31. März 1998.
- für abgelagerte Abfälle in einer zugelassenen Deponie ( zur Zeit Mülldeponie Marchenbach)
- für Verwaltungs- und Gemeinkosten (8 % aus der Gebühr für selbst angelieferte Abfälle)

(4) Die Zahlungen erfolgen monatlich 21 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides an die Flughafen München GmbH.

#### **§ 4 Anpassung der Zahlungen**

Bei einer Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Freising oder Änderung der Eigenkosten wird die Höhe der Zahlungen an den Landkreis Erding entsprechend angepasst. Bei einer Änderung der Verwaltungs- und Gemeinkosten erfolgt die Anpassung im gegenseitigen Einvernehmen

#### **§ 5 Laufzeit / Kündigung**

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 1. Juli 2004 und endet am 31. Dezember 2013, sofern sich nicht durch neue gesetzliche Regelungen Änderungen ergeben. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung), wenn einer der Beteiligten seine Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt. Die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung setzt voraus, dass der Kündigende den anderen Beteiligten zweimal schriftlich, unter angemessener Frist und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht, erfolglos abgemahnt hat.

#### **§ 6 Höhere Gewalt**

Soweit und solange ein Beteiligter durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat und deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen solange, bis der Hinderungsgrund entfällt.

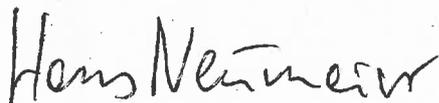
#### **§ 7 Abwicklung der Vereinbarung**

Beide Beteiligte benennen jeweils einen Ansprechpartner zur Vereinbarungsabwicklung und Koordinierung.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung mit möglichst gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

Freising, den 27. Oktober 2004

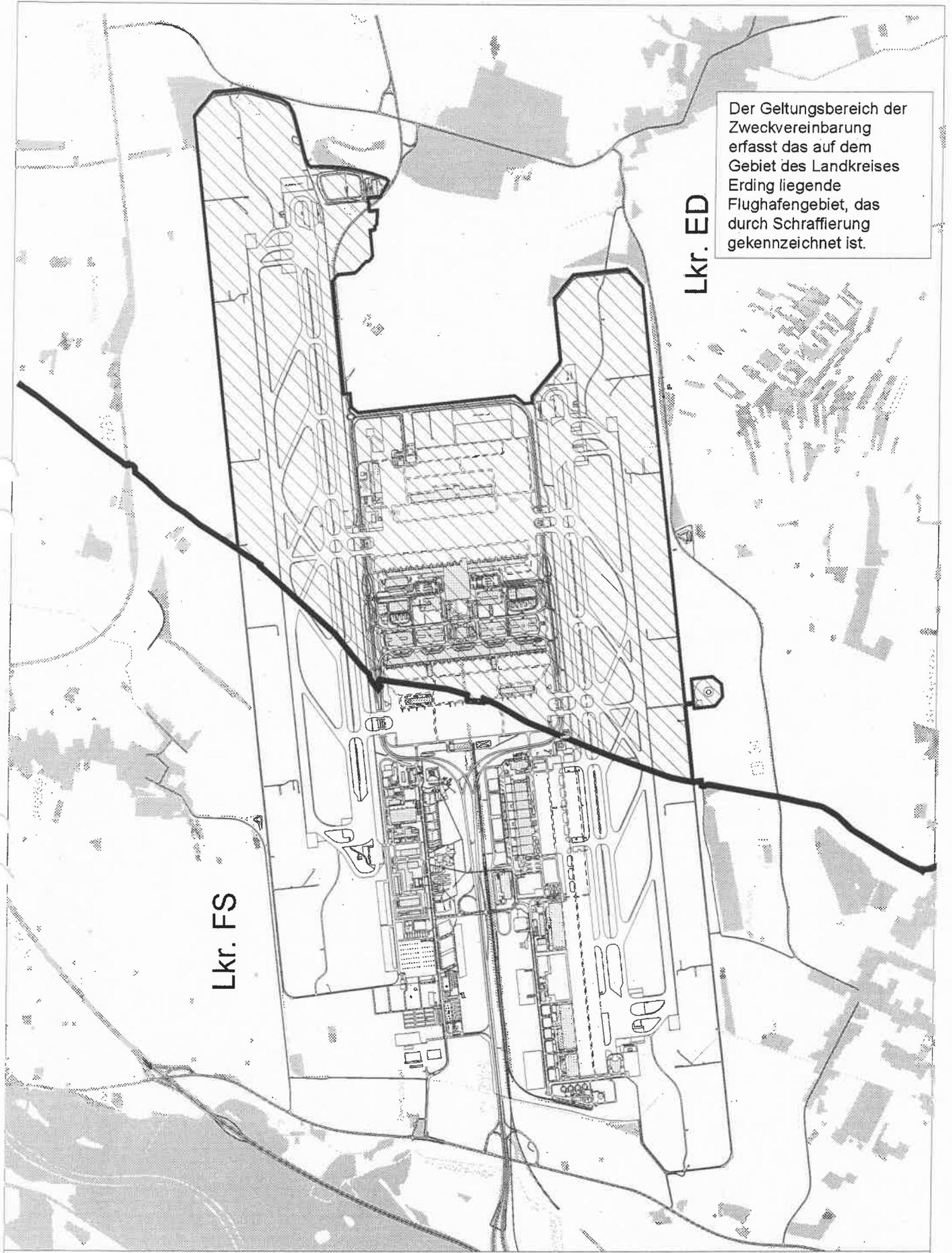


Landkreis Freising  
Hans Neumaier  
Stellvertreter des Landrats

Erding, den 27. Oktober 2004



Landkreis Erding  
Martin Bayerstorfer  
Landrat



Der Geltungsbereich der Zweckvereinbarung erfasst das auf dem Gebiet des Landkreises Erding liegende Flughafengebiet, das durch Schraffierung gekennzeichnet ist.

Lkr. FS

Lkr. ED

**Anlage zur Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen aus dem Flughafen München**